

ARL • Hohenzollernstraße 11 • 30161 Hannover

Bundeswirtschaftsminister  
Chef des Bundeskanzleramtes  
Chefs der Staatskanzleien der Länder  
Mitglieder der Ministerkonferenz für Raumord-  
nung (MKRO)

Präsidium der ARL®

Hohenzollernstraße 11  
30161 Hannover  
Tel.: 0511 34842-0  
Fax: 0511 34842-41  
E-Mail: ARL@ARL-net.de  
Internet: www.ARL-net.de

Präsident  
Dr.-Ing. Bernhard Heinrichs

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon	E-Mail	Datum
	PR/GS/Ti	-37	ARL@ARL-net.de	14.06.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Bund und den 16 Ländern getragene Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) nimmt zu raumordnerisch bedeutsamen Fragen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) wie folgt Stellung:

Die Zielsetzung des NABEG, den Ausbau des Übertragungsnetzes mit überregionaler Bedeutung zu beschleunigen und gleichzeitig die Bürgerbeteiligung auf allen drei Stufen des Planungsprozesses deutlich zu verbessern, wird von der ARL ausdrücklich unterstützt.

Die 1. Stufe, durch ein Bedarfsplangesetz des Bundes den Netzausbaubedarf verbindlich feststellen, wird als notwendig anerkannt.

Die 2. Stufe, Trassenkorridore mit überregionaler Bedeutung verbindlich raumverträglich festzulegen, als Bundesaufgabe zu sehen, begrüßt die ARL ebenfalls. Bei der Ausgestaltung dieser Aufgabe empfiehlt die ARL, anstelle der verfolgten Bundesfachplanung die Einführung eines bundesweiten und die ausschließliche deutsche Wirtschaftszone erfassenden

### **Raumordnungsverfahrens (ROV) des Bundes**

in das Raumordnungsgesetz. Das Ergebnis des ROV ist für die öffentlichen Planungsträger verbindlich. Die Durchführung des Verfahrens muss in der Hand der zur Neutralität verpflichteten obersten Raumordnungsbehörde des Bundes (z. Zt. BMVBS) liegen, die sich der Bundesnetzagentur für die vorbereitenden Verfahrensschritte bedient. Nur so erscheinen die verfolgten Ziele, eine rasche, aber zugleich räumlich ausgewogene, nämlich die verschiedenen Raumanprüche und räumlichen Schutzansprüche berücksichtigende Abstimmung der erforderlichen länderübergreifenden Trassenkorridore gerade auch unter Akzeptanzgesichtspunkten erreichbar.

Die nähere Begründung lässt sich dem beigefügten Papier entnehmen.

Eine umfassendere Stellungnahme zu weiteren Fragen und zu den übrigen gesetzlichen Vorhaben wird in Kürze nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



## Anlage zur Stellungnahme der ARL vom 14.6.2011

### Begründung des Änderungsvorschlages zu Art. 1 des geplanten Netzausbaubeschleunigungsgesetzes: **Bundesfachplanungsgesetz**

1. Das neue Instrument des Bundesfachplans geriert sich als räumliche Fachplanung des Energiebereichs, ist aber nach der Inhaltsbeschreibung in § 5 d. E. deutlich am Raumordnungsverfahren (ROV) orientiert, bis hin zu weitgehend wörtlichen Übernahmen aus § 15 Raumordnungsgesetz (ROG). Dem entspricht es, dass das ROV im instrumentellen Einsatzbereich des Gesetzes explizit ausgeschlossen wird, vgl. § 22 S. 1 d. E.
2. Damit gerät bereits die kompetenzrechtliche Absicherung des Gesetzes in Zweifel:
  - Als energiebezogene *Fachplanung* kann sie sich zwar auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG berufen, darf aber keine raumordnerischen Aufgaben zugewiesen bekommen.
  - Ordnet man die Bundesfachplanung der Sache nach als *Raumordnung* ein, gehört der instrumentelle Standort einer dergestalt „raumordnenden“ Bundesfachplanung in das ROG, zumindest müsste die Bundesfachplanung mit dem Instrumentarium und den Strukturen des ROG abgestimmt sein. Das ist ersichtlich nicht der Fall, schon deshalb nicht, weil ein am ROV der Sache nach orientierte „Bundesfachplanung“ eben nach dem System des Raumordnungsrechts kein Planungsmittel, sondern ein flankierendes bzw. sicherndes Instrument darstellt. In letzterem Sinne wiederum durchbricht der „Plan“ die rechtssystematische Einordnung des ROV wegen seiner Bindungswirkung gegenüber dem Planfeststellungsverfahren, weil das Ergebnis von ROV herkömmlich lediglich eine Berücksichtigungspflicht i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 4, § 4 Abs. 1 S. 1, 2 ROG nach sich zieht. Ferner lässt das Gesetz offen, wie sich der neue Bundesplan zu § 5 ROG verhält (der Bundes*fach*planungen bzw. -maßnahmen betrifft) und wie sich allgemein das Verhältnis zu den Raumordnungsplänen der Länder nach § 8 ROG, genauer: deren Bindungswirkung, darstellt, aber auch zu denjenigen des Bundes gem. § 17 ROG und hier insbesondere mit Blick auf die Raumordnungspläne in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone. Schließlich leitet sich aus der kompetenziellen Einordnung als Raumordnung zugleich die ressortbezogene Zuordnung ab, mit anderen Worten: Wenn der Bundesfachplan als Mittel der Raumordnung zu verstehen ist, muss seine Aufstellung auch durch das für die Raumordnung zuständige Bundesministerium erfolgen, das sich der Bundesnetzagentur oder ähnlicher fachlicher Stellen für vorbereitende Arbeiten bedienen kann. Eine solche Arbeitsteilung wird erfolgreich zwischen BMVBS und BSH bei der Aufstellung der Raumordnungspläne für die Ausschließliche Wirtschaftszone auf der Grundlage von § 17 (3) ROG praktiziert.
  - Schließlich lässt sich *nicht* mit einer *Kompetenzkombination* (aus dem Recht der Wirtschaft und demjenigen der Raumordnung) helfen. Ihre Grenze ist überschritten, wenn die Zusammenführung von Einzelkompetenzen über deren inhaltliche Addition hinaus eine neue Regelungsmaterie schafft. Das aber wäre mit Blick auf den Bundesfachplan der Fall, weil er sich gleichzeitig als Instrument der Fachplanung und der Raumordnung darstellte.

3. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich zur Erreichung der rechtspolitisch verfolgten Ziele, denen es um eine rasche, aber zugleich räumlich ausgewogene, nämlich die verschiedenen Raumansprüche und räumlichen Schutzansprüche berücksichtigende Abstimmung der erforderlichen länderübergreifenden Trassenkorridore geht bzw. – unter Akzeptanz Gesichtspunkten – gehen muss, die Einführung eines bundesweiten und die ausschließliche deutsche Wirtschaftszone erfassenden **Raumordnungsverfahrens des Bundes** in das Raumordnungsgesetz, dessen Ergebnis für die öffentlichen Planungsträger verbindlich ist. Dem Bund sollten insoweit die Möglichkeit des § 5 ROG eingeräumt werden.